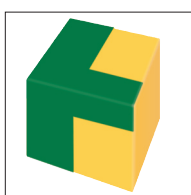


Verschreibungspflichtige Medikamente: So profitieren Patientinnen und Patienten von der Wahlfreiheit.

Wahlfreiheit ist kundenfreundlich. Das gilt auch für die Regelung des Medikamentenbezuges in der Schweiz: Die Patientinnen und Patienten können auswählen, ob sie ein vom Arzt ausgestelltes Rezept in der herkömmlichen Apotheke oder in einer Versandapotheke einlösen wollen; und in gewissen Kantonen können die Medikamente direkt in der Arztpraxis bezogen werden. Je nach den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ist die eine oder andere Bezugsquelle sinnvoll:



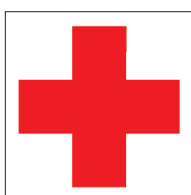
...über eine Versandapotheke

Wer ein Rezept über eine Versandapotheke einlöst, spart sich den Gang in eine herkömmliche Apotheke, hat aber dennoch den Vorteil, dass ein Patientendossier geführt und dass jedes Rezept von einem Apotheker sorgfältig kontrolliert und auf mögliche Interaktionen (Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Medikamenten) überprüft wird. Auch kann ein günstigeres Generikum vorgeschlagen werden.



...aus der herkömmlichen Apotheke

Wer sich vom Arzt ein Rezept ausstellen lässt und dieses in einer Ladenapotheke einlöst, profitiert davon, dass das Rezept von einem Apotheker überprüft wird und dem Patienten sofort ausgehändigt werden kann. Der Apotheker führt ein Patientendossier, womit allfällige Unverträglichkeiten umgehend festgestellt würden; ausserdem kann der Apotheker ein günstigeres Generikum vorschlagen.



...direkt vom Arzt

Wer das vom Arzt vorgesehene Medikament gleich in der Praxis bezieht, spart sich den Gang in die Apotheke, was namentlich für Betagte und Gehbehinderte ein grosser Vorteil sein kann. Der Arzt kann das Medikament auch im Rahmen eines Hausbesuches abgeben. Er kennt die Krankengeschichte und die Medikamente und weiss um allfällige Unverträglichkeiten. Überdies hat er die Möglichkeit, ein Generikum auszuwählen.

